

Die Aufnahme der Dienstboten auf Kosten der Dienstbotenkrankenkasse im Krankenhause erfolgt nur gegen Producirung eines vom Stadtpolizeiante ausgestellten Einweisescheines, welcher lezterer auf Grund eines Attestes jedes beliebigen Arztes ausgestellt wird.

Kur- und Verpflegungskosten: a. Für einen hier unterstützungswohnsitzberechtigten Kranken, wie einen solchen, welcher bei der Einbringung ins Stadtfrankenhaus hier wohnhaft war, 1 Mark

50 Pf., b. für einen auswärtigen Kranken, welcher keiner hiesigen Krankenkasse angehört 3 Mark, c. für einen auswärts wohnenden Kranken, welcher einer hiesigen Krankenkasse angehört, 2 M., d. für einen hiesigen Kranken, welcher ein Extrazimmer beansprucht, 5 M., e. für einen auswärtigen Kranken, welcher ein Extrazimmer beansprucht, 8 M., f. für franke Dienstboten und für auf Rechnung der Armenkasse zu verpflegende Kranke 1 M. 50 Pf. Für diese Sätze werden volle Beköstigung, ärztliche Behandlung, Abwartung, Pflege und Medicamente gewährt.

